

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
(SPO BWI)

Vom 27. Mai 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung und -versorgung zu gestalten und zu realisieren.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wird ein umfassendes Studium geboten, welches die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Einsatzgebiete der Wirtschaftsinformatik ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden sowie das Praxismodul (s. § 6) und die Projektarbeit (s. § 7 Absatz 1) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.
- (4) ¹Das Studium wird auch in der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. ²Bei der Wahl der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ findet eine intensiviertere Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. ³Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. ⁴Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. ⁵So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.
- ²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Wirtschaftsinformatik“ oder die Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“. ²Ein Wechsel von der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik“ in die Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters absolviert werden kann. ³Ein Wechsel von der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ in die Studienvariante „Wirtschaftsinformatik“ ist jederzeit möglich.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik. ²Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 35 ECTS-Punkten entscheiden. ³Dabei sind FWPM im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus der Kategorie „Fremdsprache: Englisch“ zu belegen.

⁴Die Kategorien können den einzelnen Modulbeschreibungen sowie dem Studienplan für das jeweilige Semester entnommen werden. ⁵Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl. ⁶Anstelle des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls I (FWPM I) absolvieren die Studierenden in der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ verpflichtend das Modul „Transfer-Kolloquium“.

- (4) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den Vertiefungsmodulen bzw. FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.
- (5) ¹Im Rahmen der Studienvariante „Wirtschaftsinformatik dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. ²Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase sowie einem Begleitseminar. ²Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, erreicht hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin bzw. einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- das Praxismodul sowie das Modul „Soft und Professional Skills“ jeweils mit Erfolg abgelegt,
 - 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie
 - die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.
- ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende bzw. den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:
- Grundlagen Programmieren,
 - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie
 - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
- und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).
- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, die das Studium zum 01. Oktober 2025 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitpunkt durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.
- (2) ¹Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vor dem 01. Oktober 2025 aufgenommen haben bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind, können auf Antrag hin unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diese SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wechseln, sobald sie die ersten vier Studiensemester, das Praxismodul sowie das Modul „Soft and Professional Skills“ komplett abgelegt haben. ²Der Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist über den Hochschulservice Studium bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dabei werden die nachstehenden Module wie folgt anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen:
- „Grundlagen Programmieren“ für „Programmieren I“,
 - „Objektorientierte Softwareentwicklung“ für „Programmieren II“,
 - „Business Process Management“ für „Business Technologies“,
 - „Nachhaltigkeit und Digitale Transformation“ für „Informations- und Technologiemanagement“,
 - „Statistik“ für „Statistik und Operation Research“,
 - „Logistik und Vertrieb“ für „Marketing und Vertrieb“,
 - „Diskrete Mathematik und Lineare Algebra“ für „Mathematik I“,
 - „Analysis“ für „Mathematik II“ sowie
 - „Qualitätszentriertes Softwaredesign“ für „Softwareentwicklung“.
- ⁴Bei einem Wechsel in diese SPO werden die folgenden Module als FWPM anerkannt:
- „Logistik“,
 - „Datenkommunikation“ sowie
 - „Rechnungswesen und Steuern“.
- ⁵Bei einem Wechsel in diese SPO müssen nachträglich die Module:
- „Data Science“ und

- „Grundlagen künstliche Intelligenz“ abgelegt werden.

⁶Sofern bereits ein Vertiefungsmodul begonnen wurde, werden die darin enthaltenen Module als FWPM anerkannt. ⁷Über die Anerkennung bereits abgelegter FWPM in der Sprache „Englisch“ entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26.05.2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 27.05.2025.

Würzburg, den 27. Mai 2025



Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wurde am 27.05.2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.05.2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.05.2025.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Anlage 1 zur SPO für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik am 01. Oktober 2025 oder später aufnehmen.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]		
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung						Notengewicht		
								Art	Dauer/ Form	Sprache ³⁾	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht		
1	5011010	Grundlagen Programmieren	1	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d	ja ⁴⁾	ja	1	5		
2	5011030	Diskrete Mathematik und Lineare Algebra	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
3	5000510	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
4	5000430	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
5	5000440	Grundlagen Informatik	1	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
6	99xxxxx	AWPM	1	4	5			²⁾						ja	1	5
7	5011020	Objektorientierte Softwareentwicklung	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d	ja ⁴⁾	ja	1	5		
8	5011040	Analysis	2	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
9	5011060	Grundlagen künstliche Intelligenz	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
10	5000910	English for IT	2	4	5	SU		sP	90 Min.	e		ja	1	5		
11	5001310	Datenbanken	2	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d	ja ⁴⁾	ja	1	5		
12	5011110	Logistik und Vertrieb	2	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
13	5011140	Qualitätszentriertes Softwaredesign	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d/e		ja	1	5		
14	5000730	Innovationsmanagement und Unternehmensgründung	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
15	5011160	Data Science	3	4	5	SU, Pr		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
16	5011190	Business Process Management	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
17	5011240	Nachhaltigkeit und Digitale Transformation	3	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
18	5003230	IT-Projektmanagement ⁹⁾	3	4	5	SU, Ü		sP	90 Min.	d/e		ja	1	5		
19	5001010	Softwareentwicklungsprojekt ⁹⁾	4	4	5	SU	Modul 1	soP	H	d		ja	1	5		
20	5002810	Wirtschafts- und IT-Recht	4	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
21	5001610	Statistik	4	4	5	SU		sP o. soP ⁶⁾	90 o. G	d		ja	1	5		
22	5002130	Business Software	4	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
23	5001900	IT-Organisation und IT-Controlling	4	4	5	SU		sP	90 Min.	d		ja	1	5		
24	5011210	Soft und Professional Skills	4	4	5	S ⁷⁾		soP	G	d		ja	1	5		
25	5011250	Praxismodul ^{9), 10)}	5	1	30		>90 ECTS-Punkte, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr	soP (m.E./o.E.)	C, D	d/e		nein	0	0		
26	5002910	Projektarbeit ⁹⁾	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d/e		ja	1	10		
27	5003xxx	FWPM I	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
27a	5011279	Transfer-Kolloquium ^{9), 9)}	6	4	5	S		soP (m.E./o.E.)	G	d/e	Tpf	nein	0	0		
29	5003xxx	FWPM II	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
30	5003xxx	FWPM III	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
31	5003xxx	FWPM IV	6	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
32	5003xxx	FWPM V	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
33	5003xxx	FWPM VI	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
34	5003xxx	FWPM VII	7	4	5	S		sP o. soP	⁵⁾	d/e		ja	1	5		
35	5003600	Bachelorarbeitsmodul ^{9), 10)}			15											
		Bachelorarbeit	7		12		120 ECTS-Punkte, Module 1-12, 24-26	BA		d/e		ja	1	15		
		Bachelorseminar		1	3	S		soP	C		Tpf					
Summe				134	210								180 ¹¹⁾			

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung (G) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jedes einzelne Modul im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 7) Die Veranstaltung besteht aus mehreren Teilen, die wiederholt im Semester angeboten werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Teil und damit der Fortschritt an der Gesamtveranstaltung werden durch ein Testat der Dozentin bzw. des Dozenten bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss der Gesamtveranstaltung sind alle Testate nachzuweisen.
- 8) Das Transfer-Kolloquium ersetzt das Wahlpflichtmodul I (FWPM I) in der Studienvariante Wirtschaftsinformatik dual.
- 9) Binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende.
- 10) In der Studienvariante Wirtschaftsinformatik dual verpflichtend beim Praxispartner.
- 11) In der Studienvariante Wirtschaftsinformatik dual davon abweichend 175.